

Prüfstelle für Brandschutztechnik  
des Österreichischen  
Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH  
Siebenbrunnengasse 21/3  
1050 Wien

Name/Durchwahl:  
Hr. Dipl.-Ing. Müller/8251  
Geschäftszahl:  
BMWFi-92.714/0277-I/12/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
akkreditierung@bmwfi.gv.at richten.

**Akkreditierung;  
Prüfstelle für Brandschutztechnik des  
Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH,  
Identifikationsnummer 0023;  
Parteiengehör für 9. Änderungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Bescheid GZ BMWA-92.714/0679-I/12/2008, zuletzt abgeändert mit Bescheid GZ BMWFi-92.714/0239-I/12/2012 erteilte Akkreditierung als Prüfstelle gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2007 und als Typ A-Inspektionsstelle gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020:2004 könnte aufgrund der positiv abgeschlossenen Wiederholungsbegutachtung gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 von der Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs.1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend) wie folgt abgeändert werden:

Der in den Änderungsbescheid aufzunehmende Name der Prüf- und Inspektionsstelle lautet:

**Prüfstelle für Brandschutztechnik des  
Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH  
Siebenbrunnengasse 21/3  
1050 Wien**

Weiterer Standort:

**Florianistraße 24, 8403 Lebring**

Der Name und die Adresse(n) der Konformitätsbewertungsstelle sind im Antwortschreiben zu bestätigen.

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0023**.

Der erstmalige Geltungsbeginn der Akkreditierung als Prüf- bzw. Inspektionsstelle ist der 01.04.1998.

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt. Jedem einzelnen Prüf- und Inspektionsverfahren ist ein Geltungsbeginn zugeordnet, ab dem es mit Bezug auf die Akkreditierung angewendet werden darf.

Bei jenen Verfahren, bei denen kein Geltungsbeginn aufscheint, wird das Datum des Einlangens der Einverständniserklärung auf dieses Parteiengehör als Geltungsbeginn der Akkreditierung festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ BMWFJ-92.714/0239-I/12/2012.

Die Akkreditierung erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen und Bedingungen:

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegenden zutreffenden Anforderungen der harmonisierten Normenreihe ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17000 sowie die zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

#### Abgabenvorschriften

Da noch nicht alle Kosten bekannt sind, werden die Verwaltungsabgaben, der Barauslagenersatz und die Bundeskommissionsgebühr der Konformitätsbewertungsstelle Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH als Antragsteller gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 iGF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben werden.

#### Ergebnis des Ermittlungsverfahrens

Aufgrund des Begutachtungsberichts der Sachverständigen vom 14.05.2013 wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im beantragten Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden könnte.

In der Beilage 2 erhalten Sie den Begutachtungsbericht und das abgezeichnete Verbesserungsmaßnahmen-Protokoll zu Ihrer Information.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG werden Sie vor Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Parteiengehörs um Mitteilung gebeten, ob Einverständnis zu den o.a. Bedingungen besteht.

Dieses Parteiengehör stellt nicht die Vorwegnahme des Akkreditierungsbescheids dar.

Hinweis: Die nächste Überwachung Ihrer akkreditierten Stelle ist spätestens im Juli 2014 fällig.

**Akkreditierungsumfang  
Begutachtungsbericht  
Verbesserungsmaßnahmen**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 02.07.2013  
Für den Bundesminister:  
Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Signaturwert	avLN5kU7FYHkvgCFVIE95RRMzYSllsOb0omOAO/nCzfdW4moDHlysn/YN14dRy+DmW3Y+b08eNNA06+YS5EgVnWbDyDOirdB1MihUg0KsU4c1WjL1upyGtGUhQ4WIH93F+xJehvEsjN71Rdk53arxFG/txM234kE4S6TFZCAOo=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-02T18:01:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	